

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wegesanierung am Clarenbachkanal, LB 3.02, Bezirk 3, EZ 2

**hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.04.2014

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Sanierung der Wegeflächen entlang des Clarenbachkanals einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenVorhaben

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen an den Lindenthaler Kanälen - Rautenstrauchkanal und Clarenbachkanal- plant das Grünflächenamt die Wege- und Vegetationsflächen zu sanieren. Eine bestehende Kastanienallee grenzt unmittelbar an die Wegeflächen an.

In der Vorbesprechung des Beirates am 14.10.2013 wurde das Thema nach kurzer Beratung in die ordentliche Sitzung verwiesen. Vor dem Beschluss sollte seitens des Antragstellers darauf eingegangen werden, wie die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden können ohne die Wurzeln der Alleeebäume zu beschädigen und, ob es möglich wäre eine neue Asphaltdecke über der bestehenden herzustellen.

Eingriff

Bei den Wegeflächen ist eine einheitliche Ausführung als wassergebundene Wegedecke geplant, um den Maschinen- und Geräteeinsatz bei den Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen optimieren zu können.

Dazu sind die vorhandenen Asphaltdeckschichten abzufräsen und die Platten- bzw. Pflasterbeläge aufzunehmen. Die Deckschicht bei den bestehenden wassergebundenen Wegedecken wird in einer Stärke von 3-5 cm „angekratzt“, aufgenommen und entsorgt.

Im Bereich der Wurzelansätze erfolgt die Aufnahme der Deckschicht in Handarbeit. Für diese Bereiche wird zudem bei der Andeckung eine lose Schüttung aus Lavasplitt vorgesehen.

Die alten Kantensteine entlang der wassergebundenen Wege werden durch neue an gleicher Stelle ersetzt, wobei der neue Kantenstein im Bereich der Wurzeln ausgespart wird. Insgesamt erfolgt die Maßnahme bei sichtbaren Wurzeln in Handarbeit.

Sollte es wider Erwarten zu Wurzelbeschädigungen während der Bauarbeiten kommen, sind eine fachgerechte Wurzelbehandlung sowie ein fachgerechter Kronenausgleichsschnitt vorgesehen.

Aktuell handelt es sich um 1.425 qm vollversiegelte und 6.312 qm teilversiegelte Wegeflächen. Nach der Sanierung bestehen 7.553 qm teilversiegelte Flächen und unmittelbar an den stark frequentierten Brückenzugängen 135 qm Asphaltdecke bzw. Betonpflaster.

Die kürzlich noch geplante knapp 500 qm große Schotterfläche, die als Fahrradabstellplatz mit entsprechenden Ständern hergerichtet werden sollte, wird nach den aktuellen Plänen nicht mehr umgesetzt.

Die in Anspruch genommenen Randbereiche der Wege werden durch neue Sträucher bzw. Rasensaat wieder begrünt.

Kompensation

Durch die Entsiegelung und Neupflanzungen vor Ort entsteht ein Biotopwertüberschuss von 7.748 Punkten. Eine Kompensation ist somit nicht notwendig.

Die Sanierungsmaßnahme soll auf Flächen stattfinden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans

liegen. Dieser setzt hier den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.02 „Clarenbach-/Rautenstrauchkanal westlich des Aachener Weihers“ fest (siehe Anlage 1). Dem Vorhaben stehen allgemeine Verbotbestimmungen des Landschaftsplans entgegen. Weiterhin ist für den betreffenden Bereich das Entwicklungsziel EZ 2 (Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen) dargestellt.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da die Entsiegelung und Umwandlung von bestehenden voll- in teilversiegelte Wegeflächen mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3